

**Beschluss des Kantonsrates  
über die parlamentarische Initiative  
von David Galeuchet betreffend Klimaschutz:  
Desinvestition der ZKB aus fossilen Investitionen**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für  
Wirtschaft und Abgaben vom 1. November 2022,

*beschliesst:*

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 233/2018 von David  
Galeuchet wird geändert, und es wird nachfolgende Gesetzesänderung  
beschlossen.

***Minderheitsantrag von Doris Meier, Ueli Bamert, Martin Farner, Beat  
Habegger (in Vertretung von Christian Müller), Paul Mayer, Marcel  
Suter, Patrick Walder:***

*I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 233/2018 von David Ga-  
leuchet wird geändert, und es wird nachfolgende Gesetzesänderung be-  
schlossen.*

***Minderheitsantrag von Ueli Bamert, Paul Mayer, Marcel Suter, Patrick  
Walder:***

*I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 233/2018 von David Ga-  
leuchet wird abgelehnt.*

---

\* Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben besteht aus folgenden Mit-  
gliedern: Beat Bloch, Zürich (Präsident); Ueli Bamert, Zürich; Melanie Berner,  
Zürich; Harry Brandenberger, Gossau; Cristina Cortellini, Dietlikon; Martin Farner,  
Stammheim; Stefan Feldmann, Uster; Paul Mayer, Marthalen; Doris Meier, Bassers-  
dorf; Christian Müller, Steinmaur; Melissa Näf, Bassersdorf; Jasmin Pokerschnig,  
Zürich; Marcel Suter, Thalwil; Birgit Tognella, Zürich; Patrick Walder, Dübendorf;  
Sekretär: Andreas Schlagmüller.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 1. November 2022

Im Namen der Kommission

Der Präsident:

Beat Bloch

Der Sekretär:

Andreas Schlagmüller

---

## Kantonalbankgesetz

(Änderung vom . . . . .; Beitrag zur Erreichung der Treibhausgasneutralität)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 1. November 2022,

*beschliesst:*

I. Das Kantonalbankgesetz vom 28. September 1997 wird wie folgt geändert:

§ 2. <sup>1</sup> Die Bank hat den Zweck, zur Lösung der volkswirtschaftlichen, der sozialen und ökologischen Aufgaben des Kantons beizutragen, und unterstützt damit eine nachhaltige Entwicklung. Zweck

<sup>2</sup> Sie befriedigt die Anlage- und Finanzierungsbedürfnisse durch eine auf Kontinuität ausgerichtete Geschäftspolitik. Dabei berücksichtigt sie insbesondere die Anliegen der kleinen und mittleren Unternehmungen, der Arbeitnehmerinnen und der Arbeitnehmer, der Landwirtschaft und der öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Sie fördert das Wohneigentum und den preisgünstigen Wohnungsbau sowie die Erreichung der Treibhausgasneutralität.

§ 7. Abs. 1–3 unverändert.

Geschäfte

<sup>4</sup> Sie trägt aktiv dazu bei, die kantonalen Klimaziele zu erreichen, insbesondere bei energetischen Gebäudesanierungen.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht vom Regierungsrat verfasst.

VI. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

## **Kantonalbankgesetz**

**(Änderung vom . . . . .; Beitrag zur Erreichung der Treibhausgasneutralität)**

Der Kantonsrat,

*nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 1. November 2022,*

beschliesst:

*I. Das Kantonalbankgesetz vom 28. September 1997 wird wie folgt geändert:*

*Zweck*

*§ 2. <sup>1</sup> Die Bank hat den Zweck, zur Lösung der volkswirtschaftlichen, der sozialen und ökologischen Aufgaben des Kantons beizutragen, und unterstützt damit eine nachhaltige Entwicklung.*

*<sup>2</sup> Sie befriedigt die Anlage- und Finanzierungsbedürfnisse durch eine auf Kontinuität ausgerichtete Geschäftspolitik. Dabei berücksichtigt sie insbesondere die Anliegen der kleinen und mittleren Unternehmungen, der Arbeitnehmerinnen und der Arbeitnehmer, der Landwirtschaft und der öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Sie fördert das Wohneigentum und den preisgünstigen Wohnungsbau sowie die Erreichung der Treibhausgasneutralität.*

*II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.*

*III. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht vom Regierungsrat verfasst.*

*III. Mitteilung an den Regierungsrat.*

---

## **Erläuternder Bericht**

### **1. Ausgangslage und Wortlaut der Initiative**

Am 20. August 2018 reichten David Galeuchet, Bülach, und Mitunterzeichner die parlamentarische Initiative «Klimaschutz: Desinvestition der ZKB aus fossilen Investitionen» ein. Sie wurde am 6. Januar 2020 mit 83 Stimmen vorläufig unterstützt.

Die parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

*Das Gesetz über die Zürcher Kantonalbank (Kantonalbankgesetz) ist wie folgt zu ergänzen:*

#### *§ 7 Geschäfte*

<sup>3</sup> *Sie schliesst keine Eigengeschäfte im Bereich der kohlenstoffintensiven Unternehmen ab (insbesondere Energieversorgungs-, Rohstoff- sowie Öl-, Gas- und Kohleförderungsunternehmen).*

#### *§ 10 Kunden (neu)*

<sup>1</sup> *Kunden, die ihre Haupttätigkeit im Bereich der kohlenstoffintensiven Wirtschaft haben, sind für die Geschäftstätigkeit auszuschliessen.*

#### *Übergangsbestimmungen*

*Geschäfte nach § 7 Abs. 3 sind spätestens bis zum Vertragsende oder 2020 aufzuheben.*

*Kundenbeziehungen nach § 10 Abs. 1 sind bis 2022 aufzulösen.*

### **2. Beratung in der Kommission**

Der Erstinitiant hat sein Recht auf Anhörung wahrgenommen und sich in der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) geäussert.

#### *Ursprüngliche parlamentarische Initiative*

Anlässlich ihrer Sitzung vom 20. April 2021 hat die Kommission die PI, vorbehältlich der Schlussabstimmung, einstimmig abgelehnt. Die mit der PI geforderten Gesetzesänderungen sind in mehrerer Hinsicht problematisch. So wird beispielsweise der Ausschluss von Geschäften verlangt. Dabei werden unscharfe Begriffe («Eigengeschäft», «Haupttätigkeit», «kohlenstoffintensiv» usw.) verwendet. Beides wäre mit Rechtsunsicherheiten verbunden. Zudem ist sich die Fachwelt einig darin, dass Ausschlüsse in der Realwirtschaft verhältnismässig wenig bringen. Ein Verbot könnte darüber hinaus auch mit negativen Folgen

für das Ergebnis der ZKB verbunden sein. Hinzu käme weiter eine Wettbewerbsverzerrung zulasten der Bank und deren unternehmerische Spielraum würde eingeschränkt.

### *Geänderte parlamentarische Initiative*

Am 11. Januar 2021 reichte Jasmin Pokerschnig einen Antrag für eine geänderte PI ein, mit der das Kantonalbankgesetz wie folgt geändert werden soll:

Zweck

§ 2 <sup>1</sup> Die Bank hat den Zweck, zur Lösung der volkswirtschaftlichen und sozialen Aufgaben sowie zur ökologischen Transformation hin zur Treibhausgasneutralität im Kanton beizutragen. Sie unterstützt eine umweltverträgliche Entwicklung im Kanton.

<sup>2</sup> Sie befriedigt die Anlage- und Finanzierungsbedürfnisse durch eine auf Kontinuität ausgerichtete Geschäftspolitik. Dabei berücksichtigt sie insbesondere die Anliegen der kleinen und mittleren Unternehmungen, der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der Landwirtschaft und der öffentlichrechtlichen Körperschaften. Sie fördert das Wohneigentum und den preisgünstigen Wohnungsbau sowie die energetische Sanierung des Gebäudeparks im Kanton Zürich.

Geschäfte

§ 7 Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Sie betreibt eine aktive Geschäftspolitik, die zur globalen Dekarbonisierung beiträgt, und nimmt ihre Stimmrechte entsprechend wahr.

<sup>4</sup> Sie trägt aktiv dazu bei, die kantonalen Klimaziele zu erreichen, und vergibt dazu Kredite, insbesondere für die Förderung erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz, der energetischen Gebäudesanierungen und von Wärmeverbänden.

Abs. 3 wird zu Abs. 5.

Anlässlich ihrer Sitzung vom 20. April 2021 hat die Kommission der geänderten PI, vorbehältlich der Schlussabstimmung, mit 8:7 Stimmen zugestimmt. Die Bundesversammlung hat am 16. Juni 2017 den Abschluss des Klimaübereinkommens von Paris genehmigt. Es trat am 5. November des gleichen Jahres für die Schweiz in Kraft. Damit hat sich die Schweiz verpflichtet, den Temperaturanstieg auf 1,5 Grad Celsius über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Mit diesem Klimaübereinkommen sind auch die Finanzströme in Einklang zu bringen. Art. 2 Abs. 1 Bst. c des Abkommens besagt, dass die Finanzmittel im Einklang mit dem Reduktionspfad zu den Treibhausgasen und den klimabeständigen Entwicklungen stehen sollen. Nach Ansicht der Kommissionmehrheit hat auch der Schweizer Finanzplatz, und im Besonderen derjenige auf dem Platz Zürich, eine grosse Verantwortung, was Art. 2 des Pariser Klimaabkommens betrifft.

Die Kommissionsmehrheit anerkennt, dass die ZKB schon lange aktiv umweltverträgliche Entwicklungen unterstützt. Bereits seit 1992 vergibt sie beispielsweise Umweldarlehen. Auch weitere, nachhaltige Produkte werden angeboten (z. B. Greenbond seit 2018). Die ZKB entstand vor 151 Jahren in einer Zeit, in der Landwirtschafts- und Gewerbebetriebe kaum noch tragbare Kredite von bestehenden Banken erhielten und Spar- und Anlagebedürfnisse breiter Bevölkerungskreise nur sehr rudimentär befriedigt wurden. Das Gesetz der Bank wurde auch in der Vergangenheit regelmässig an die jeweiligen gesellschaftlichen, sozialen und volkswirtschaftlichen Entwicklungen angepasst. Nun ist es an der Zeit, dass auch die aktuellen Themen im Bereich des Klimaschutzes ihren Niederschlag im Zweckartikel des Gesetzes sowie in der Bestimmung zur Geschäftstätigkeit finden. Dadurch werden auch die bereits bestehenden mannigfachen Bestrebungen der Zürcher Kantonalbank untermauert.

Die Kommissionsminderheit lehnt auch die geänderten PI ab, weil damit im Kantonalbankgesetz lediglich festgeschrieben werden soll, was zu einem grossen Teil bereits den Status quo der Geschäftstätigkeit darstellt (z. B. § 2 Abs. 1: «unterstützt umweltverträgliche Entwicklung», Abs. 2: «Förderung energetische Gebäudepark-Sanierungen»). Die ZKB finanziert z. B. keine Handelsflüsse in Roh- oder Schweröl und keine nicht-schweizerischen Firmen mit Bezug zu fossilen Energien. Des Weiteren wird sie im Verlaufe dieses Jahres gänzlich aus der Handelsfinanzierung von Kraftwerkskohle ausgestiegen sein. Hinzu kommt, dass nach Ansicht der Kommissionsminderheit mit den beantragten Gesetzesänderungen unzulässig in die Ebene der Konzernstrategie eingegriffen wird. Darüber hinaus muss im Gesetz nicht wiederholt werden, was bereits im CO<sub>2</sub>-Gesetz auf Bundesebene sowie im geänderten kantonalen Energiegesetz steht.

### **3. Stellungnahme des Regierungsrates vom 1. Dezember 2021 zum Bericht der Kommission**

Der Regierungsrat schliesst sich in seinem Schreiben vom 1. Dezember 2021 der Stellungnahme der Zürcher Kantonalbank (ZKB) vom 26. August 2021 an. Diese lautet wie folgt:

#### **«I. Einleitung**

Die Zürcher Kantonalbank ist bestrebt, sämtliche Aktivitäten mit einer nachhaltigen Entwicklung in Einklang zu bringen. Wir sind uns der Schlüsselrolle des Finanzsektors in den Bemühungen um eine weltweit

nachhaltige Entwicklung bewusst und setzen uns dafür ein, Klimarisiken in unserer Geschäftstätigkeit zu minimieren und durch unsere Bankdienstleistungen einen positiven Beitrag für das Klima zu erbringen. Bezüglich Nachhaltigkeit orientiert sich unsere Bank an den 17 Zielen für eine nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen, bezüglich Klimaambition an den Zielen des Klimaübereinkommens von Paris und der Treibhausgasneutralität 2050.

Die Grundsätze der Nachhaltigkeit leiten uns in unserem Engagement für den Lebens- und Wirtschaftsraum Zürich, basierend auf dem gesetzlich verankerten Leistungsauftrag. Darüber hinaus integrieren wir sie in unsere gesamte Geschäftstätigkeit auf Konzernebene, im Anlage- und Vorsorgegeschäft, Finanzierungsgeschäft, im Passivgeschäft und Geldverkehr, im Betrieb und Beschaffungswesen. Ein paar Beispiele:

- Seit den frühen neunziger Jahren bieten wir das ZKB-Umweltdarlehen an, welches in jüngster Zeit aufgrund des Trends zum energetischen Renovieren an Bedeutung gewinnt. Im Gebäudebereich arbeiten wir eng mit dem Kanton Zürich zusammen, aktuell mit den kostenlosen Heizungsersatzberatungen für unsere Kundinnen und Kunden. Über 1200 Beratungsgespräche wurden bereits vereinbart.
- Als erste Schweizer Fondsanbieterin haben wir uns einem quantitativen Absenkpfad für alle aktiven Anlagelösungen der traditionellen Anlageklassen verpflichtet und leisten damit einen konkreten Beitrag an die Erreichung der Ziele des Klimaübereinkommens von Paris. Hierfür setzen wir bei allen Investitionsentscheidungen ein wissenschaftsbasiertes jährliches CO<sub>2</sub>e<sup>1</sup>-Reduktionsziel von mindestens vier Prozent um (2-Grad-Klimaziel) und führen direkt den Dialog mit den investierten Unternehmungen mit Blick auf die Treibhausgasneutralität 2050.
- Derzeit integriert die Bank ESG-Kriterien (englisch: Environmental, Social and Governance) in alle Anlagelösungen sowie ins Finanzierungsgeschäft und wendet darüber hinaus strenge Ausschlusskriterien an.

Im eigenen Unternehmen hat die Bank seit 2010 ihre CO<sub>2</sub>e-Emissionen um über 50% gesenkt. Nicht vermeidbare CO<sub>2</sub>e-Emissionen kompensieren wir zu 100%.

---

<sup>1</sup> CO<sub>2</sub>-Äquivalente (CO<sub>2</sub>e) sind eine Masseinheit zur Vereinheitlichung der Klimawirkung der Treibhausgase Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), Methan (CH<sub>4</sub>), Lachgas (N<sub>2</sub>O) und fluorierten Treibhausgase (FCKW). Diese Gase weisen eine unterschiedliche Verweildauer in der Atmosphäre auf und tragen nicht in gleichem Masse zum Treibhauseffekt bei.

Die Zürcher Kantonalbank schätzt es, dass sich der Kantonsrat intensiv mit seiner Bank auseinandersetzt, strategische Grundsatzfragen aufwirft und den Beitrag der Bank in aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen laufend überprüft. Das unterstützt die gleich gerichteten Bestrebungen von Bankrat und Bankleitung – gerade auch hinsichtlich ökologischer Nachhaltigkeit im Allgemeinen und des Klimaschutzes im Besonderen. Dass eine Ausrichtung auf Verbote und Ausschlüsse, wie sie die ursprüngliche PI Klimaschutz angestrebt hat, nicht zum Ziel führt, haben die Expertenhearings der WAK eindeutig aufgezeigt. Wir sind der Kommission deshalb dankbar dafür, dass sie von der Stossrichtung eines Verbots Abschied genommen hat. Stattdessen setzt sie auf die strategische Verpflichtung der Bank, in ihren Geschäftsfeldern und mit ihren Bankdienstleistungen aktiv zum Ziel der Treibhausgasneutralität beizutragen. Das entspricht dem in der Konzernstrategie unserer Bank verankerten Grundsatz, wonach die Zürcher Kantonalbank ihre Kundinnen und Kunden in eine nachhaltige Zukunft begleitet.

Die Zielsetzung der Treibhausgasneutralität im Kantonalbankgesetz und damit auf oberster Stufe zu verankern, erachten wir als zweckmässigen Ansatz. Es stärkt die Reputation der Bank, dient ihr in einem sich dynamisch entwickelnden Geschäftsfeld und nimmt die laufenden sowie zu erwartenden nationalen und internationalen Entwicklungen auf (vgl. III). Aus sowohl inhaltlichen als auch formalen Überlegungen sind wir allerdings der Überzeugung, dass am Vorschlag der geänderten PI Anpassungen vorgenommen werden sollten.

- Inhaltlich: Über die Verankerung der Zielsetzung Treibhausgasneutralität hinaus sollten die Anpassungen im Kantonalbankgesetz dazu genutzt werden, nachhaltige Entwicklung als Begriff erstmals gesetzlich zu verankern und ganzheitlich in ihren drei Dimensionen Wirtschaft, Gesellschaft und Ökologie abzubilden. So tragen wir nicht nur dem Kernanliegen der geänderten PI Rechnung, sondern stärken die Dimension Ökologie sowie die Nachhaltigkeit insgesamt als Teil des Leistungsauftrags.

Formal: Wir empfehlen, die Treibhausgasneutralität als Zielsetzung im Kantonalbankgesetz zu verankern. Die Massnahmen in den einzelnen Geschäftsfeldern (z. B. Ausschlusskriterien, ESG-Integration, Dialog und Begleitung von Unternehmungen und Kundinnen und Kunden) werden aus Gründen der Stufengerechtigkeit im Dokument Nachhaltigkeitspolitik festgehalten. Es zeigt auf, wie die Zürcher Kantonalbank konkret zur Transformation hin zur Treibhausgasneutralität beiträgt. Mit Entscheid vom 8. Juli 2021 hat die Generaldirektion eine entsprechende grundlegende Überarbeitung der Nachhaltigkeitspolitik verabschiedet, die neu konsequent an den ESG-Kriterien ausgerichtet ist.

Unsere Empfehlungen bezüglich der geänderten PI Klimaschutz zeigen wir Ihnen im Folgenden gerne detailliert auf.

## ***II. Anpassungen in Kantonalbankgesetz und Nachhaltigkeitspolitik***

### **Gesetz über die Zürcher Kantonalbank (Kantonalbankgesetz):**

Wir empfehlen, § 2 (Zweck) auf alle Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung in Absatz 1 zu erweitern und die Treibhausgasneutralität in Absatz 2 zu verankern. In § 7 schlagen wir vor, einerseits auf eine Wiederholung der allgemeinen Zielsetzungen zu verzichten und andererseits keine einzelnen Bankprodukte aufzuführen. Stattdessen wurde das Dokument Nachhaltigkeitspolitik der Bank entsprechend ergänzt.

Kantonalbankgesetz heute	Geänderte Pl Klimaschutz	Vorschlag ZKB	Begründung Vorschlag ZKB
<p><b>S 2 Zweck</b></p> <p>1Die Bank hat den Zweck, zur Lösung der volkswirtschaftlichen und sozialen Aufgaben im Kanton beizutragen. Sie unterstützt eine umweltverträgliche Entwicklung im Kanton.</p>	<p><b>S 2 Zweck</b></p> <p>1Die Bank hat den Zweck, zur Lösung der volkswirtschaftlichen und sozialen Aufgaben <b>sowie zur ökologischen Transformation hin zur Treibhausgasneutralität</b> im Kanton beizutragen. Sie unterstützt eine umweltverträgliche Entwicklung im Kanton.</p>	<p><b>S 2 Zweck</b></p> <p>1Die Bank hat den Zweck, zur Lösung der volkswirtschaftlichen, sozialen und <b>ökologischen Aufgaben im ökologischen Transformations und unterstützt damit eine umweltverträgliche nachhaltige</b> Entwicklung.</p>	<p>Im Vergleich zur <i>heutigen Formulierung</i> wird nachhaltige Entwicklung als Begriff erstmals gesetzlich verankert und ganzheitlich in den drei Dimensionen Wirtschaft, Gesellschaft und Ökologie abgebildet. Im Vergleich zur <i>geänderten Pl</i> wird nicht nur auf Treibhausgasneutralität fokussiert, sondern werden ökologische Aufgaben und eine nachhaltige Entwicklung breiter verstanden. Die Treibhausgasneutralität wird als Konkretisierung davon in Absatz 2 verankert (vgl. unten).</p>
<p><b>S 2 Zweck</b></p> <p>2Sie befriedigt die Anlage- und Finanzierungsbedürfnisse durch eine auf Kontinuität ausgerichtete Geschäftspolitik. Dabei berücksichtigt sie insbesondere die Anliegen der kleinen und mittleren Unternehmen, der Arbeitnehmerinnen und der Arbeitnehmer, der Landwirtschaft und der öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Sie fördert das Wohneigentum und den preisgünstigen Wohnungsbau <b>sowie die energetische Sanierung des Gebäudeparks im Kanton Zürich.</b></p>	<p><b>S 2 Zweck</b></p> <p>2Sie befriedigt die Anlage- und Finanzierungsbedürfnisse durch eine auf Kontinuität ausgerichtete Geschäftspolitik. Dabei berücksichtigt sie insbesondere die Anliegen der kleinen und mittleren Unternehmen, der Arbeitnehmerinnen und der Arbeitnehmer, der Landwirtschaft und der öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Sie fördert das Wohneigentum und den preisgünstigen Wohnungsbau <b>sowie die energetische Sanierung des Gebäudeparks im Kanton Zürich.</b></p>	<p><b>S 2 Zweck</b></p> <p>2Sie befriedigt die Anlage- und Finanzierungsbedürfnisse durch eine auf Kontinuität ausgerichtete Geschäftspolitik. Dabei berücksichtigt sie insbesondere die Anliegen der kleinen und mittleren Unternehmen, der Arbeitnehmerinnen und der Arbeitnehmer, der Landwirtschaft und der öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Sie fördert das Wohneigentum und den preisgünstigen Wohnungsbau <b>sowie die energetische Sanierung des Gebäudeparks im Kanton Zürich.</b></p>	<p>Das Ziel der Treibhausgasneutralität soll entlang der historischen Entwicklung der Anliegen an die Zürcher Kantonalbank in Absatz 2 verankert werden. Zudem soll die Unterstützung der Bank nicht nur auf die energetische Sanierung des Gebäudeparks beschränkt, sondern breit und offen gefasst werden. Die Zielsetzung Treibhausgasneutralität tangiert auch das Anlage- und Finanzierungsgeschäft.</p>

Kantonalbankgesetz heute	Geänderte PI Klimaschutz	Vorschlag ZKB	Begründung Vorschlag ZKB
<p>§ 7 Geschäfte</p> <p>1Die Bank tätigt die Geschäfte einer Universalbank.</p> <p>2Sie schliesst keine Eigengeschäfte ab, bei denen unverhältnismässige Risiken eingegangen werden.</p> <p>3Sie betreibt eine Pfandleihkasse.</p>	<p>§ 7 Geschäfte</p> <p>1Die Bank tätigt die Geschäfte einer Universalbank.</p> <p>2Sie schliesst keine Eigengeschäfte ab, bei denen unverhältnismässige Risiken eingegangen werden.</p> <p>3<b>Sie betreibt eine aktive Geschäftspolitik, die zur globalen Dekarbonisierung beiträgt, und nimmt ihre Stimmrechte entsprechend wahr.</b></p> <p>4<b>Sie trägt aktiv dazu bei, die kantonalen Klimaziele zu erreichen, und vergibt dazu Kredite, insbesondere für die Förderung erneuerbarer Energien, der energieeffizienz, der energetischen Gebäudesanierungen und von Wärmeverbünden.</b></p> <p>5Sie betreibt eine Pfandleihkasse.</p>	<p>§ 7 Geschäfte</p> <p>1Die Bank tätigt die Geschäfte einer Universalbank.</p> <p>2Sie schliesst keine Eigengeschäfte ab, bei denen unverhältnismässige Risiken eingegangen werden.</p> <p>3Sie betreibt eine Pfandleihkasse.</p>	<p>Aus zwei Gründen empfehlen wir einen unveränderten § 7:</p> <p>a) Die Zielsetzungen eines Beitrags zur globalen Dekarbonisierung sowie der Erreichung der kantonalen Klimaziele, sind bereits im neu formulierten § 2 (Zweck), Absatz 2 enthalten (Förderung Transformation zur Treibhausgasneutralität).</p> <p>b) § 7 beschreibt generell die Geschäftstätigkeit der Zürcher Kantonalbank. Einzelne Bankprodukte werden bisher nicht erwähnt. Die entsprechenden Anliegen der vorgeschlagenen neuen Absätze 3 und 4 der geänderten PI wurden in das Dokument Nachhaltigkeitspolitik der Zürcher Kantonalbank integriert.</p>

Das vollständige Dokument Nachhaltigkeitspolitik, welches Vorgaben für die Geschäftstätigkeit der Zürcher Kantonalbank formuliert, ist auf der Website der Bank öffentlich zugänglich: <https://www.zkb.ch/de/ueber-uns/nachhaltigkeit/nachhaltigkeitspolitik.html>

### ***III. Würdigung aus Sicht des Bankrats***

Bereits heute fördert die Zürcher Kantonalbank mit ihrem Engagement und ihrer Geschäftstätigkeit die nachhaltige Entwicklung und trägt zur Transformation hin zur Treibhausgasneutralität bei (vgl. I). Eine stärkere Verankerung dieser Zielsetzungen in Kantonalbankgesetz und dem Dokument Nachhaltigkeitspolitik bewerten wir gleichwohl als Chance für unsere Bank:

- Wir positionieren uns noch deutlicher als Finanzinstitut, welches der Nachhaltigkeit verpflichtet ist. Damit bekennen wir uns zu unserem Nachhaltigkeitsauftrag und unserer Verantwortung für Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt im Kanton Zürich. Gleichzeitig ist es eine klare Positionierung im Markt und erhöht die Attraktivität für Kundinnen und Kunden, die nachhaltige Bankprodukte nachfragen. Unsere Kundenvermögen sind 2020 um 8,5% auf CHF 361,7 Mrd. gewachsen. Gleichzeitig hat sich das Volumen der nachhaltigen Anlagen auf CHF 98 Mrd. versechsfacht.
- Die vorgeschlagenen Ergänzungen auf Stufe Gesetz sowie die bereits umgesetzte Überarbeitung der Nachhaltigkeitspolitik der Bank stehen mit den aktuellen und zu erwartenden nationalen und internationalen Entwicklungen im Einklang, Finanzinstitute verstärkt zu Treibhausgasneutralität zu verpflichten. Im Rahmen des Pariser Klimaübereinkommens hat sich die Schweiz verpflichtet, ab 2050 keine Treibhausgasemissionen mehr auszustossen – ein Ziel, dem sich auch der Zürcher Regierungsrat angeschlossen hat. Überdies hat der Kantonsrat Ende Juni entschieden, den Umweltartikel in der Kantonsverfassung um Zielsetzungen des Klimaschutzes zu ergänzen; ein Beschluss, der obligatorisch zur Volksabstimmung kommt. Auf regulatorischer Ebene verlangt die Finanzmarktaufsicht FINMA bereits für 2021 die Offenlegung klimabezogener Finanzrisiken basierend auf den Empfehlungen von TCFD (Task Force on Climate related Financial Disclosure), was auch die Zürcher Kantonalbank betrifft.

Wir sind überzeugt, dass auf dargestellte Art und Weise die Zielsetzung Treibhausgasneutralität wirksam, stufengerecht und eingebettet in einem breiten Verständnis von Nachhaltigkeit umgesetzt werden kann. Einmal mehr in ihrer 150jährigen Geschichte beweist die Zürcher Kantonalbank damit, dass sie neue gesellschaftliche, wirtschaftliche und ökologische Herausforderungen annimmt und aktiv ihren Beitrag zu deren Bewältigung leistet.»

#### **4. Finanzielle Auswirkungen**

Gemäss § 65 Abs. 2 KRG nimmt der Regierungsrat zum vorläufigen Beratungsergebnis der Kommission Stellung und äussert sich insbesondere auch zu den finanziellen Auswirkungen der beabsichtigten Gesetzesänderung. In seinem Zusatzbericht vom 29. Juni 2022 nahm das Bankpräsidium der Zürcher Kantonalbank dazu wie folgt Stellung:

«Sie haben uns am 31. Mai 2022 eingeladen, bis Ende Juni die finanziellen Auswirkungen einer Änderung des Kantonalbankgesetzes durch die parlamentarische Initiative von David Galeuchet betreffend «Klimaschutz: Desinvestition der ZKB aus fossilen Investitionen» (KR-Nr. 233/2018) darzulegen. Grundlage dafür war für uns die am 31.05.2022 beratene Änderung der §§ 2 und 7 des Kantonalbankgesetzes.

Vor der Beantwortung machen wir zwei grundlegende Bemerkungen:

Die Praxis für die Erhebung finanzieller Auswirkungen parlamentarischer Anträge ist noch jung. Unsere Frage, welches der «Nullpunkt» für die Messung der finanziellen Auswirkungen sei, nämlich

- a) der heute gültige Gesetzestext oder
- b) die heutige Praxis der Bank, die schon jetzt im Nachhaltigkeitsbereich mehr macht als das Kantonalbankgesetz fordert,

konnte auch durch Erläuterungen des Fach- und Rechtsdienstes der Finanzdirektion nicht abschliessend geklärt werden.

Die Erhebung finanzieller Effekte kann nur eine Abschätzung sein, da in einem vernetzten System jede Massnahme verschiedene Auswirkungen haben kann. So ist davon auszugehen, dass die Verbilligung eines Produktes (z.B. Umweltdarlehen für Hypotheken) durch einen einzelnen Anbieter (z.B. Zürcher Kantonalbank) nicht nur die gewünschte Lenkungswirkung (ökologischere Bauten) hat, sondern auch zu einer Mengenausweitung (z.B. Gesamtvolumen ZKB-Hypotheken steigt) führen kann. Diese finanziellen Folgeeffekte konnten wir nicht berechnen.

Der Transparenz halber stellen wir deshalb beide Möglichkeiten dar:

- a) Ist der Ausgangspunkt der heute gültige Gesetzestext, so beträgt die finanzielle Auswirkung per dato rund CHF 10 Mio., was insbesondere auf die Margenreduktion bei Umweltdarlehen gegenüber konventionellen Darlehen zurückzuführen ist.
- b) Die beantragte Änderung des Gesetzestextes führt gegenüber dem heute gelebten Status Quo zu keinen materiellen Änderungen und damit auch zu keinen finanziellen Auswirkungen.»

## **5. Antrag der Kommission**

Die WAK hat die Stellungnahme des Regierungsrates am 1. März 2022 sowie diejenigen der ZKB zu den finanziellen Auswirkungen und des Gesetzgebungsdienstes am 5. Juli 2022 zur Kenntnis genommen. Die Kommission kommt im Ergebnis synoptisch dargestellt zu folgendem Entscheid:

Geltendes Recht	Antrag geänderte PI	Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben	Minderheit
Zustimmung zum geltenden Recht, sofern nichts anderes vermerkt.	Zustimmung zur geänderten PI, sofern nichts anderes vermerkt.		

### Zweck

§ 2. <sup>1</sup> Die Bank hat den Zweck, zur Lösung der volkswirtschaftlichen und sozialen Aufgaben im Kanton beizutragen. Sie unterstützt eine umweltverträgliche Entwicklung im Kanton.

<sup>1</sup> ...  
... der volkswirtschaftlichen und sozialen Aufgaben sowie zur ökologischen Transformation hin zur Treibhausgasneutralität im Kanton Zürich beizutragen. Sie ...

<sup>1</sup> ...  
... der volkswirtschaftlichen, der sozialen und ökologischen Aufgaben des Kantons beizutragen, und unterstützt damit eine nachhaltige Entwicklung.

**Minderheit** Ueli Bamert,  
Paul Mayer, Marcel Suter,  
Patrick Walder

§ 2 gemäss geltendem Recht.

2 Sie befriedigt die Anlage- und Finanzierungsbedürfnisse durch eine auf Kontinuität ausgerichtete Geschäftspolitik. Dabei berücksichtigt sie insbesondere die Anliegen der kleineren und mittleren Unternehmen, der Arbeitnehmerinnen und der Arbeitnehmer, der Landwirtschaft und der öffentlichen Körperschaften. Sie fördert das Wohneigentum und den preisgünstigen Wohnungsbau.

2 ...

2 ...

... Wohnungsbau sowie die energetische Sanierung des Gebäudeparks im Kanton Zürich.

... Wohnungsbau sowie die Erreichung der Treibhausgasneutralität.

Geltendes Recht	Antrag geänderte PI	Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben	Minderheit
Zustimmung zum geltenden Recht, sofern nichts anderes vermerkt.	Zustimmung zur geänderten PI, sofern nichts anderes vermerkt.	Zustimmung zur geänderten PI, sofern nichts anderes vermerkt.	

## Geschäfte

**Minderheit** Martin Famer,  
Ueli Bamert, Paul Mayer,  
Doris Meier, Christian  
Müller, Marcel Suter,  
Patrick Walder

§ 7.<sup>1</sup> Die Bank tätigt die

Geschäfte einer Universalbank.

<sup>2</sup> Sie schliesst keine Eigen-

geschäfte ab, bei denen un-  
verhältnismässige Risiken  
eingegangen werden.

<sup>1</sup> *(gemäss geltendem  
Recht)*

§ 7 gemäss geltendem  
Recht.

<sup>2</sup> *(gemäss geltendem  
Recht)*

<sup>3</sup> Sie betreibt eine Pfand-  
leihkasse.

<sup>3</sup> Sie betreibt eine aktive  
Geschäftspolitik, die zur  
globalen Dekarbonisierung  
beiträgt, und nimmt ihre  
Stimmrechte entsprechend  
wahr.

<sup>3</sup> (*gemäss geltendem  
Recht*)

<sup>4</sup> Sie trägt aktiv dazu bei,  
die kantonalen Klimaziele  
zu erreichen und vergibt  
dazu Kredite, insbesondere  
für die Förderung erneuer-  
barer Energien, der Ener-  
gieeffizienz, der energeti-  
schen Gebäudesanierungen  
und von Wärmeverbänden.

<sup>4</sup> ...

... erreichen, insbesondere  
bei energetischen Gebäu-  
desanierungen.

Abs. 3 wird zu Abs. 5.

Die WAK hat unter Einbezug der Rückmeldung der Redaktionskommission vom 25. August 2022 am 1. November 2022 die Schlussabstimmung durchgeführt. Sie beantragt dem Kantonsrat mit 8:7 Stimmen, der geänderten PI zuzustimmen. Eine Minderheit (FDP, SVP) stimmt einer anderen Fassung der geänderten PI zu: Sie lehnt eine Änderung von § 7 ab. Eine weitere Minderheit (SVP) lehnt die PI ab.